

Das Legalitätsprinzip

Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 18. (1)

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Diese Bestimmung der österreichischen Bundesverfassung ist für den Normunterworfenen, also für den Bürger von größter Bedeutung, regelt sie doch was die Behörde darf und was nicht.

Wir die Bürger dürfen in diesem Land Alles tun was nicht ausdrücklich verboten ist.

Die Verwaltung, also die Behörde hingegen darf nur tun wozu sie ausdrücklich vom Gesetz ermächtigt ist. Es ist ihr nicht gestattet Gesetzeslücken eigenmächtig zu schließen. Was nicht niedergeschrieben ist hat sie nicht zu machen!

Allerdings: Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen jedoch bedarf es dafür ausdrücklich einer Verordnungsermächtigung, also eines Gesetzes in dem diese Ermächtigung niedergeschrieben steht.

Also zum Beispiel: Im Gesetz XXX steht, nähere Regelungen sind vom zuständigem Minister durch Verordnung zu treffen.

Darüber hinaus hat die Behörde mit dem Bürger nicht mit netten Briefen oder Emails zu kommunizieren sondern Bescheide zu erlassen.

Jedes Begehr, jede Handlung, jede Anordnung, und jede Verhängung einer Strafe hat in Form eines Bescheides zu erfolgen. Dies ist wichtig, denn nur gegen einen Bescheid kann man sich rechtlich zur Wehr setzen.

Jeder Bescheid muss zwingend eine Rechtsbelehrung enthalten, in der steht, welches Rechtsmittel man gegen diesen Bescheid hat und innerhalb welcher Frist man es ergreifen kann.

ALSO BESTEHEN SIE AUF EINEN BESCHEID!

WICHTIG: wenn Sie durch die Behörde aufgefordert werde etwas zu tun oder zu unterlassen bestehen Sie auf Ausstellung eines Bescheides.

Mag.iur.Lucas Tuma